

Schutzaufsichtshelfer haben nach Abschnitt IX dem Ausschuß in angemessenen Zeitabständen über ihre Tätigkeit zu berichten. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

#### IV.

Die VO war bemüht, die Voraussetzungen für eine gesunde Verzahnung der behördlichen und der freien sozialen Arbeit zu schaffen. Alle Fürsorge ist ein Stück Sozialpolitik. Das bedingte die Beteiligung der Sozialämter als der zur Wahrnehmung der sozialpolitischen Belange berufenen Stellen. Alle Fürsorge aber bleibt totes Mühen, wenn ihr nicht die Wärme der Menschenliebe innewohnt. Wenn auch die Kriminalität weitgehend gesellschaftsbedingt ist und gerade heute die Mehrzahl aller Delikte aus Nahrungs- oder Erziehungsmängeln resultiert, so ist doch jeder Einzelfall in seinen Voraussetzungen, seinen Aussichten, so stark individuell gelagert, daß mit einer versicherungsähnlichen Gruppenversorgung nichts zu erreichen wäre.

Um das sozialpolitische Anliegen zu wahren und zu erreichen, daß die Arbeit nicht Willkür oder Zufall überlassen bleibt, ist sie dort angeschlossen worden, wo die sozialpolitische Arbeit überhaupt ihr ressortmäßiges Zentrum hat, beim Kreis- oder Stadtsozialamt. Von hier aus laufen die Fäden und Verbindungen zum Arbeitsamt, zum Jugendamt, zur Justiz, zum Versicherungsamt. Hier läuft das Material zusammen. Von hier aus wird die Arbeit organisiert. Aber sie muß so unbürokratisch wie möglich geleistet werden. Auch bei korrektester Verwaltungsführung kann sie individuell-fürsorglich versagen. Alle „Ämter“ sind der Gefahr ausgesetzt, Zahlstellen oder bloße Zuständigkeitswegweiser zu werden. Fürsorge an gefährdeten oder hilfsbedürftigen Menschen aber erfordert die Mitarbeit von Menschen, die nicht weniger ausgeprägte Individualitäten sind als diejenigen, denen geholfen werden muß. Überdies ist die Arbeit so vielseitig und so umfangreich, daß sie nur durch das Zusammenwirken vieler sozial interessierter und befähigter Menschen bewältigt werden kann. Diese Kreise zu erfassen und zu aktivieren, ist die Aufgabe der Volkssolidarität. Sie muß die Menschen stellen, die aus ihrer persönlichen Reife und Erfahrung heraus im Einzelfall die Hilfe gewähren; die rein technische Arbeit des Aktenwesens, des Schreibwerks, der Geldüberweisungen usw. ist Aufgabe der behördlichen Organisationen; also der beteiligten Justizstellen und Sozialämter.

Was hier, den dritten Abschnitt vorwegnehmend, über die Versorgung der entlassenen Gefangenen gesagt wurde, gilt in allem wesentlichen auch für den ersten Abschnitt, das Stadium vor dem Urteil, den Abschnitt, der vielleicht ganz ohne Urteil schließt, für die Straffälligenfürsorge der VO. Daneben erwächst hier der besondere Aufgabenkreis der wieder neu ins Leben zu rufenden sozialen Gerichtshilfe.<sup>v</sup>

#### V.

Organisatorisch hätte es nahegelegen, nach dem gleichen Schema auch den Mittelabschnitt, die eigentliche Gefangenenfürsorge, aufzubauen. Denn in allen drei Abschnitten handelt es sich um ein- und denselben Menschen mit seiner durch alle drei Stadien hindurchgehenden Hilfsbedürftigkeit. Man kann vor allem die im Endstadium zu leistende Arbeit gar nicht sinnvoll ansetzen, wenn sie nicht schon im Gefängnis angebahnt und möglichst schon personell angeknüpft war. Da aber die VO vom 9.12.1947 die Tätigkeit der Ausschüsse ausdrücklich auf die Straffälligen- und die Entlassenenfürsorge beschränkt hat, mußte hierfür eine Ersatzlösung gefunden werden. Für sie hat sich dankenswerter Weise die Volkssolidarität ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die organisatorische Grundlage für diese Arbeit bilden zwei Rundschreiben der Deutschen Justizverwaltung an die Länderregierungen vom 29.10.1946 und 16.1.1947.

Für den Resozialisierungseffekt ist es, wie gesagt, unentbehrlich, daß die persönliche Fühlung mit dem Gefangenen schon in einem möglichst frühen Stadium der Haft aufgenommen wird. Das geschieht zweckmäßigerweise in Anstaltssprechstunden, die durch eine

fürsorglich interessierte, womöglich fürsorglich geschulte Person abgehalten werden; Sprechstunden, in denen jeder Gefangene, der ein Anliegen dieser Art hat, seine persönlichen, wirtschaftlichen oder seelischen Bedrängnisse zur Sprache bringen kann. Die Volkssolidarität wird Männer und Frauen dafür werben und zur Verfügung stellen. Deren Aufgabe ist es dann, soweit sie nicht selbst mit Rat oder Tat helfen können, je nachdem, wie der Fall gelagert ist, denjenigen juristischen, oder pädagogischen, oder psychologischen, oder seelsorglichen, oder einfach praktisch berufserfahrenen Helfer zu finden, der sich des einzelnen Ratsuchenden oder Hilfsbedürftigen nun persönlich annimmt; vielleicht sich auch bereitfindet, eine Patenschaft, wie sie die VO vom 9.12.1947 vorsieht, zu übernehmen und sie in persönlicher Fühlungnahme mit dem Gefangenen vorzubereiten.

Die Möglichkeit hierfür eröffnet sich auf dem in den eben zitierten beiden Rundschreiben gewiesenen Wege. Im Rundschreiben vom 29.10.1946 heißt es:

„Es ist darauf Bedacht zu nehmen, freiwillige Kräfte für die Mitarbeit am Erziehungsstrafvollzug zu gewinnen.

Als freiwillige Hilfskräfte können Frauen auch in Männeranstalten zugelassen werden und Männer in Frauenanstalten.

Die freiwilligen Hilfskräfte müssen Personen sein, welche über genügende Reife verfügen und zu fester, regelmäßiger Mitarbeit an den Aufgaben des Strafvollzuges bereit sind. Sie erhalten eine, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Justizverwaltung für ihre Tätigkeit und für das Betreten einer bestimmten Anstalt.

Freiwillige Hilfskräfte können insbesondere zu folgenden Arbeiten zugelassen werden:

- a) Zu der Fortbildung der Gefangenen in Unterstützung des Lehrers,
- b) zur Fürsorge für die Gefangenen in Unterstützung des Anstaltsfürsorgers,
- c) als Besucher von Gefangenen.

Aufgabe des Besuchers ist, sich einer begrenzten Zahl mit seiner Zustimmung ihm zugewiesener Gefangener persönlich anzunehmen, sie regelmäßig aufzusuchen, sie dadurch in Verbindung mit dem Leben außerhalb der Anstalt zu halten, sie in ihrer Entwicklung zur Reife zu fördern, die persönliche Bindung mit ihnen auch nach ihrer Entlassung aufrechtzuerhalten und dadurch sie vor erneuter Gefährdung in der Freiheit zu bewahren.

Der Anstaltsvorsteher soll mit den freiwilligen Hilfskräften, vor allem mit den Besuchern, enge Fühlung halten und ihnen, insbesondere auch für ihren Verkehr mit dem Anstaltspersonal, den Weg für eine ersprießliche Arbeit in der Anstalt in jeder Hinsicht erleichtern.“

Für die Tätigkeit der Besucher gibt ein besonderes Merkblatt weitere, ins einzelne gehende Hinweise und Empfehlungen.

In dem Rundschreiben vom 16.1.1947 wird dann in Ausführung desjenigen vom 29.10.1946 den Länderministerien nahegelegt, unter Hinweis auf das Leipziger Programm der Volkssolidarität, mit den Landesvertretungen der Volkssolidarität die erforderlichen Vereinbarungen für die Aufnahme der Gefangenenfürsorge zu treffen.

Auf diese Weise ist, wenn auch der organisatorische Schönheitsfehler bestehen bleibt, doch der Weg für eine arbeitsmäßige Personalunion der mit der Gefangenenfürsorge betrauten und der mit der Entlassenenfürsorge befaßten Kräfte eröffnet und damit die Voraussetzung und Gewähr für fruchtbare und reibungslose Erfüllung der fürsorglichen Aufgaben im gesamten Bereich der Straffälligen-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge geschaffen.

Die Verordnung vom 9.12.1947 ist eine Rahmenverordnung. Sie ist mit Bedacht so formuliert worden, daß der Initiative keine Schranken gesetzt sind und den von Land zu Land wechselnden organisatorischen und